

Vorblatt

Gegenstand:

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. März 2024 über das Rettungswesen (Burgenländisches Rettungsgesetz 2024), LGBl. Nr. 18/2024, ist von der Landesregierung mit Verordnung der Rettungsbeitrag pro Einwohner festzusetzen. Der Rettungsbeitrag ist zur Hälfte von den Gemeinden und zur Hälfte vom Land zu übernehmen. Der von der jeweiligen Gemeinde zu leistende Rettungsbeitrag ist im Wege des Vorwegabzuges der auf Basis der in § 13 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, errechneten Gemeindeertragsanteile zu finanzieren. Hierbei sind die auf die Gemeinde entfallenden Ertragsanteile vom Land Burgenland einzubehalten und unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen an die Rettungsorganisationen zu überweisen.

Ziel und Inhalt:

Neufestsetzung des Rettungsbeitrages.

Lösung:

Erlassung der entsprechenden Verordnung.

Alternative:

Keine, weil andernfalls erhebliche Finanzierungslücken der Rettungsdienste eintreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Den Gemeinden und Städten entstehen durch die Erhöhung des Rettungsbeitrages im Jahr 2025 Gesamtkosten von 8.381.559,96 Euro unter Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von 302.065 (Bevölkerungszahl 31.10.2023 für das Finanzjahr 2025 gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2023).

Dem Land entstehen durch die Erhöhung des Rettungsbeitrages im Jahr 2025 ebenfalls Kosten in der Höhe von 8.381.559,96 Euro.

Dem Bund entstehen aus dem gegenständlichen Vorhaben keine Mehrausgaben.

Im Einzelnen wird auf die Berechnungen in den Erläuterungen verwiesen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. März 2024 über das Rettungswesen (Burgenländisches Rettungsgesetz 2024), LGBl. Nr. 18/2024, haben die Gemeinden und das Land für die Besorgung des Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag an die Rettungsorganisationen, unter Berücksichtigung der von diesen tatsächlich erbrachten Leistungen zu leisten. Der Rettungsbeitrag ist zur Hälfte von den Gemeinden und zur Hälfte vom Land zu übernehmen.

Gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit. ist die Höhe des Rettungsbeitrages durch Verordnung der Landesregierung als Fixbetrag je Einwohner festzusetzen. Der von der jeweiligen Gemeinde zu leistende Rettungsbeitrag ist im Wege des Vorwegabzuges der auf Basis der in § 13 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, errechneten Gemeindeertragsanteile zu finanzieren. Hierbei sind die auf die Gemeinde entfallenden Ertragsanteile vom Land Burgenland einzubehalten und unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen an die Rettungsorganisationen zu überweisen. Bei der Festsetzung der Höhe des Rettungsbeitrages ist auf die Höhe der den anerkannten Rettungsorganisationen aus der Besorgung der Aufgaben des Rettungsdienstes bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Wirtschaftsführung normalerweise erwachsenden Kosten Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 12 Abs. 5 leg. cit. ist der Rettungsbeitrag durch das Land Burgenland an die anerkannten Rettungsorganisationen je zur Hälfte bis zum 30. April und bis zum 31. Oktober zu überweisen.

Besonderer Teil

Seit dem Jahr 2024 wird für die Berechnungsmethode des Rettungsbeitrages das Eckkostenmodell herangezogen.

Die in der Folge dargestellte Neuberechnung des Rettungsbeitrages bzw. der sich daraus ergebende jährliche Rettungsbeitrag gemäß § 12 Abs. 1 Burgenländisches Rettungsgesetz 2024, LGBl. Nr. 18/2024, wurde in der Sitzung des Rettungsbeirates am 5. Dezember 2024 beschlossen.

Die Zahlen der Bundesanstalt Statistik Austria, nach welchen sich der Rettungsbeitrag bemisst, werden auf Grund des § 11 Abs. 8 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024 festgelegt. Zum Stichtag 31. Oktober 2023 wurde für das Burgenland die Einwohnerzahl von 302.065 ermittelt.

Der Rettungsbeitrag je Einwohner für das Jahr 2025 hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 6,66 Euro je Einwohner erhöht, dies resultiert aus den für das Jahr 2025 geplanten Einsatz von zusätzlichen fünf mit Notfallsanitätern besetzten RTW.

Eine Indexierung des letztjährigen Rettungsbeitrages wurde nicht vorgenommen.

Die Berechnung des für das Jahr 2025 erforderlichen Gesamtrettungsbeitrages auf Basis des Eckkostenmodells stellt sich wie folgt dar:

	KTW ¹⁾ Jahresstunden	RTW ²⁾ 12 Jahresstunden	RTW ²⁾ 24 Jahresstunden	NEF ³⁾ Jahresstunden	RTW ²⁾ 24 mit NFS ⁴⁾
	EUR 8.524.037,15	EUR 536.537,64	EUR 3.631.493,76	EUR 2.719.104,00	EUR 8.886.844,80
		Abzug Einnahmen	Ergebnis		
ASB ⁵⁾ Gesamt	EUR 3.649.623,51	EUR 1.162.623,18	EUR 2.487.000,33		
RK ⁶⁾ Gesamt	EUR 20.648.393,84	EUR 6.372.274,45	EUR 14.276.119,38		
Stichtag	31.10.2023				
Bevölkerung	302.065				
Gesamt			EUR 16.763.119,71		
pro Einwohner			EUR 55,50		
Gemeindeanteil			EUR 27,75		
Landesanteil			EUR 27,75		

1) Krankentransportwagen

2) Rettungstransportwagen

3) Notarzteinsatzfahrzeug

4) Notfallsanitäter

5) Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste GmbH

6) Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland